

Goldaper Kreisblatt.



— (staunndfiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Bauffstadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 91

Donnerstag, den 13. November

1913

Amthlicher Teil.

Betrifft die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Periode 1914—1916.

Die Amtszeit der im November 1910 gewählten Abgeordneten und Stellvertreter für die Gewerbesteuer-Ausschüsse der Klassen III und IV läuft mit Ende des Steuerjahres 1913 ab und muß daher die Neuwahl dieser Ausschuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter für die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 vorgenommen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Dienstag, den 18. November 1913 im Saale des hiesigen Rathhauses und zwar für die Klasse III um 9 Uhr und für die Klasse IV um 10 Uhr vormittags anberaumt. Wahlberechtigt sind sämtliche zur Zeit der Wahl zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetreibenden.

Die Widerwahl der Mitglieder des Steuerausschusses sowie der Stellvertreter ist gestattet. Es sind zu wählen:

- a) für die Klasse III 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter;
- b) für die Klasse IV 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25 Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus. Wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben; wählbar sind die letzteren nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertrogung des Stimmrechts ist unzulässig.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern

die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

Den hiesigen Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die wahlberechtigten Gewerbebetreibenden zu dem vorstehend anberaumten Wahltermine in ortsüblicher Weise zu laden.

Goldap, den 5. November 1913.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV

Die Zahl der polizeilich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten stimmt nach den bisherigen Erfahrungen immer noch nicht mit dem Ergebnis der auf Grund der ständesamtlichen Sterbekarten ermittelten Fälle überein, am wenigsten bei Diphtherie und Scharlach, namentlich aber auch nicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose. Gerade bei letzterer Krankheit ist dies um so bedenklicher, als in Ermangelung gesetzlicher Meldepflicht der Erkrankung die polizeiliche Meldung der Todesfälle meist die einzige Handhabe für die Durchführung der Desinfektion zum Schutze der Ueberlebenden bietet.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes vom 28. August 1903 (G.-S. S. 373), betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ist den Herren Amtsvorstehern — im Stadtbezirk der Polizeiverwaltung — **wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, bei übertragbaren Krankheiten auch jeder Todesfall noch besonders zu melden.**

Gleichzeitig veröffentliche ich noch den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Absatz 1, 2, sowie 4 und 35 Ziffer 1 des vorbenannten Gesetzes.

§ 1.

Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausbruch (Dypra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktypus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an: